Der Bürgermeister
Feuerwehr und Rettungsdienst

Vorlage Nr. 770/26

Betreff: **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Rheine bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 18. April 2017**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Haupt-, Digital- und Finanzausschuss	**03.11.2026**	**Berichterstattung durch:**	**Herrn Krümpel Herrn Hellermann**
Rat der Stadt Rheine	**01.12.2026**	**Berichterstattung durch:**	**Herrn Dr. Lüttmann Herrn Krümpel**

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 18 Feuerwehr/Rettungsdienst

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein
☐ einmalig ☒ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan		**Investitionsplan**	
Erträge	4.700 €	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Erhöhung Eigenkapital	4.700 €	Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

☒ Ja ☐ Nein
durch
☒ Haushaltsmittel bei Produkt 181000
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Vorlage Nr. 770/26

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Haupt-, Digital und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Rheine bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 18. April 2017:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Rheine bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 18. April 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 1. Dezember 2026 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Rheine bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Artikel 1

In § 7 der Satzung wird der Satz „Eine monatliche Begrenzung nach § 11 Nr. 4 f der Hauptsatzung erfolgt nicht.“ ersatzlos gestrichen, da diese Regelung nicht mehr Bestandteil der Hauptsatzung ist.

Artikel 2

Die Anlage der Satzung zum Kostentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Rheine bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheine wird wie folgt neu gefasst:

1 Kostensatz Personal

1.1	Einsatzkraft der Feuerwehr Rheine	59,00 € / Stunde
1.2	Bei Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft	27,00 € / Stunde

1.3 Bei Taucheinsätzen wird zusätzlich die in § 8 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3497), in der zurzeit gültigen Fassung; festgesetzte Zulage für Tauchertätigkeit erhoben.

2 Stundensätze Fahrzeuge

In diesen Ansätzen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme des verwendeten Materials (Ölbindemittel, Schaummittel usw.) enthalten. Die Kosten für die Besatzung werden nach den unter Nr. 1 aufgeführten Sätzen berechnet.

2.1	Führungsfahrzeuge/Mannschafttransportfahrzeuge	58,00 €
2.2	Löschfahrzeuge	58,00 €
2.3	Hubrettungsfahrzeug	41,00 €
2.4	Gerätewagen/Sonderfahrzeuge (incl. Abrollbehälter, Boot etc.)	54,00 €
3	**Pauschalsätze**	
3.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	692,00 €
4	**Verbrauchsmaterial**	
	z. B. Ölbindemittel, Schaummittel etc.	Selbstkostenpreis

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Rheine bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr tritt nach Bekanntmachung, frühestens mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:

Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei Unglücksfällen sind gemäß § 52 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) grundsätzlich unentgeltlich. In bestimmten, gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (z.B. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung, Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen oder Einsätzen im Straßenverkehr) hat die Stadt das Recht, Kostenersatz zu fordern. Die Erhebung dieses Kostenersatzes ist nach § 52 Abs. 4 BHKG zwingend durch eine kommunale Satzung zu regeln. Unter Berücksichtigung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Rheine bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr im Jahr 2017 erlassen. Die Kalkulation der Stundensätze basierte auf Daten der Jahre 2014 und 2015. Da die Tarife der aktuellen Satzung auf veralteten Werten basieren, ist eine Anpassung zwingend erforderlich.

Im Jahr 2026 wurde unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW eine betriebswirtschaftliche Neukalkulation für den Kostenersatz bei der Feuerwehr der Stadt Rheine durchgeführt. Diese Neukalkulation basiert auf den Daten der Jahre 2024 und 2025. Die Veränderung und Anpassung der jeweiligen Stundensätze resultiert in der hier vorgeschlagenen 1. Satzungsänderung.

<u>Personalkosten:</u>

Die Personalkostenermittlung für die hauptamtlichen Kräfte erfolgte auf Basis der tatsächlichen Personalkosten (u.a. Dienstbezüge, Personalnebenkosten, Zulagen, Verwaltungsgemeinkosten, pauschalierte Kosten für persönliche Schutzausrüstung, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Sach- und Vorhaltekosten). Die so ermittelte Gesamtsumme wurde durch die durchschnittlichen Netto-Jahresarbeitsstunden geteilt, um den fahrzeugunabhängigen Stundensatz pro Einsatzkraft zu ermitteln.

Um eine praktikable und verursachungsgerechte Abrechnung zu gewährleisten, wurde aus den unterschiedlichen Laufbahnen ein gewichteter Durchschnittsstundensatz gebildet. Dieser orientiert sich an der Personalstruktur einer Standardalarmierung der hauptamtlichen Wache (Gruppenstärke 1/8 = 9 Personen). Daraus resultiert ein einheitlich kalkulierter Stundensatz in Höhe von 59,00 € pro Einsatzkraft der Feuerwehr Rheine. Im Vergleich zum vorherigen Stundensatz (43,40 €) liegt somit eine Steigerung um 15,60 € (+35,9 %) vor, die im Wesentlichen auf die tariflichen Steigerungen und gestiegenen Sachkosten seit der Letztkalkulation zurückzuführen ist.

Analog zur bisherigen Regelung wird auf einen eigenen Stundensatz für ehrenamtliche Kräfte verzichtet. Kostenersatzpflichtige Einsätze (z.B. Fehlalarme von Brandmeldeanlagen oder Ölspurbeseitigungen) werden im Stadtgebiet Rheine standardmäßig durch die hauptamtliche Wache abgedeckt und über deren Satz (59,00 €/Std.) abgerechnet. Größere Einsätze unter Beteiligung der ehrenamtlichen Löschzüge dienen der allgemeinen Gefahrenabwehr und sind nach § 52 BHKG NRW für Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich unentgeltlich, weshalb eine separate Ausweisung aus Gründen der Verwaltungsökonomie entfällt.

Fahrzeugkosten:

Zur Sicherung der Vorhersehbarkeit für Kostenverursacher und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden vergleichbare Fahrzeuge zu vier Fahrzeuggruppen (Führungsfahrzeuge/Mannschaftstransportfahrzeuge, Löschfahrzeuge, Hubrettungsfahrzeuge und Gerätewagen/Sonderfahrzeuge) zusammengefasst. Innerhalb dieser Gruppen wurde ein einheitlicher Durchschnittssatz gebildet. Dies verhindert, dass eine Bürgerin oder ein Bürger bei identischem Einsatzbild nur deshalb mehr bezahlen muss, weil zufällig ein neueres, teureres Löschfahrzeug statt eines älteren Modells alarmiert wurde.

Die Ermittlung der Fahrzeugkosten erfolgte durch die strikte Trennung von Vorhaltekosten (u.a. Abschreibung, kalkulatorische Zinsen, Unterbringungskosten, Versicherung und Steuern) und einsatzbedingten Kosten (u.a. Betriebsstoffe und einsatzbedingte Ersatzbeschaffungen). Hierbei wurden die Vorhaltekosten auf die Jahresstunden (8.760 Stunden) umgelegt, die einsatzbedingten Kosten auf die tatsächlichen Einsatzstunden der Fahrzeuge.

Eine wesentliche Anpassung gegenüber der Kalkulation aus dem Jahr 2017 betrifft die Wartungs- und Instandhaltungskosten. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW (Beschlüsse vom 11. und 13. August 2026, Az. 9 A 1372/21 und 9 A 219/24) leitet das Gericht aus dem gesetzlichen Wortlaut „durch Einsätze entstandene Kosten“ ab, dass ausschließlich die durch den konkreten Einsatz direkt verursachten Kosten im engeren Sinne als Einsatzkosten gelten. Alle Kosten, die unabhängig vom konkreten Einsatzgeschehen anfallen (darunter nun auch Wartung, regelmäßige Überprüfungen und nicht eindeutig zuzuordnende Reparaturen), dürfen nur im Verhältnis zu den 8.760 Stunden eines Jahres umgelegt werden. Diese methodische Verschiebung von den Einsatz- zu den Vorhaltekosten führt im Ergebnis zu einer teilweise deutlichen Verringerung der fahrzeugbezogenen Stundensätze.

Nachfolgend eine Vergleichstabelle zu den Stundensätzen der Fahrzeuggruppen:

Fahrzeugklasse	Kalkulation 2017	Neukalkulation 2026 nach altem Berechnungsmaß-stab	Neukalkulation 2026 gemäß Rechtsprechung OVG NRW
Führungsfahrzeuge/ Mannschaftstransportfahrzeuge	77,00 €	83,00 €	58,00 €
Löschfahrzeuge	79,00 €	97,00 €	58,00 €
Hubrettungsfahrzeuge	112,00 €	80,00 €	41,00 €
Gerätewagen/Sonderfahrzeuge	150,00 €	121,00 €	54,00 €

Im Gegensatz zu den fahrzeugbezogenen Kosten greift die oben dargestellte Reduzierung durch die OVG-Rechtsprechung (Umlage auf 8.760 Jahresstunden) bei den Personalkostensätzen nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr zählen überwiegend Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen (BMA) sowie Sonderleistungen der Feuerwehr, wie z.B. die Beseitigung von Ölspuren. Im Kalkulationszeitraum 2024/2025 rückte die Feuerwehr im Durchschnitt 120 Mal pro Jahr zu kostenpflichtigen Einsätzen aufgrund eines Fehlalarms einer BMA aus. Darüber hinaus wurden durchschnittlich pro Jahr 88 Ölspureinsätze als Sonderleistung abgerechnet.

Ein Fehlalarm einer BMA wird derzeit mit einer Pauschale in Höhe von 650,00 € abgerechnet. Nach der Neukalkulation erhöht sich diese Pauschale auf 692,00 € (+6,5%). Bei dem errechneten Durchschnitt von 120 BMA-Einsätzen pro Jahr ergibt sich hierbei folgende Rechnung:

	Pauschale/Std.	Anzahl	Jahresbetrag
alt	650,00 €	120	78.000,00 €
neu	692,00 €	120	83.040,00 €
		Differenz jährlich	**5.040,00 €**

Bei den sonstigen abrechenbaren Einsätzen können keine Pauschalen gebildet werden. Die Einsätze unterscheiden sich in Art, Umfang und Dauer erheblich. Am Fall „Ölspurbeseitigung“, bei der in der Regel ein HLF (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug) mit 4 Personen Besatzung sowie ein LKW mit 2 Personen Besatzung eingesetzt werden, stellt sich eine Kalkulation wie folgt dar:

	Stundensatz Personal	Anzahl Personal	HLF/Std.	LKW/Std.	Summe pro Stunde
alt	43,40 €	6	79,00 €	150,00 €	489,40 €
neu	59,00 €	6	58,00 €	54,00 €	466,00 €
		Einsatzstunde Ölspur-Beseitigung	**durchschn. Anzahl der Einsätze**	**durchschn. Einsatz-dauer**	**Gesamt-betrag**
	alt	489,40 €	88	1,5 Std.	64.600,80 €
	neu	466,00 €	88	1,5 Std.	61.512,00 €
				Differenz jährlich	**-3.088,80 €**

Unter Berücksichtigung der Differenzbeträge für die Einsätze „Brandmeldeanlagen (BMA)“ und „Ölspurbeseitigung“ ergibt sich ein geschätzter jährlicher Mehrertrag von rund 2.000 €. Aus weiteren, nur vereinzelt anfallenden kostenpflichtigen Einsätzen werden zusätzliche Mehrerträge von rund 2.700 € erwartet. Insgesamt ergibt sich daraus ab dem Haushaltsjahr 2027 ein voraussichtlicher jährlicher Mehrertrag von rund 4.700 €.

Darüber hinaus können durch die Kostenabrechnung bei Brandstiftungen weitere Erträge entstehen. Da deren Höhe und Häufigkeit nicht verlässlich vorhersehbar sind, werden diese bei der Ermittlung des voraussichtlichen Mehrertrags nicht berücksichtigt.

Abschließende Bemerkung:
Die kommunalen Spitzenverbände und die maßgeblichen Interessenvertretungen des Feuerwehrwesens in Nordrhein-Westfalen haben sich mit gemeinsamem Schreiben vom 12.10.2026 (Anlage 6) an den Landtag Nordrhein-Westfalen gewandt und eine Anpassung des § 52 BHKG im Hinblick auf einen angemessenen Kostenersatz für Feuerwehreinsätze angeregt. Hintergrund ist die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen zur Berücksichtigung und Berechnung von Vorhaltekosten bei der Ermittlung des Kostenersatzes.

Andere Bundesländer, darunter Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen, haben bereits gesetzliche Anpassungen zur Berücksichtigung der Kosten bei Feuerwehren vorgenommen.

Sollten sich aus einer möglichen Änderung des § 52 BHKG oder aus einer weiteren Konkretisierung der maßgeblichen rechtlichen Vorgaben Auswirkungen auf die Berechnung des Kostenersatzes für Feuerwehreinsätze ergeben, wird die Verwaltung die Auswirkungen auf die bestehende Kalkulation für die Stadt Rheine prüfen und bei entsprechendem Anpassungsbedarf eine Neukalkulation vornehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Rheine bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr
Anlage 2: Synopse
Anlage 3: Ermittlung der Kosten für eine Einsatzkraft der Feuerwehr pro Stunde
Anlage 4: Berechnung der Stundensätze für die Fahrzeuggruppen der Feuerwehr
Anlage 5: Berechnung des Pauschalsatzes für einen Fehlalarm Brandmeldeanlage
Anlage 6: Schreiben an Landtagsfraktionen NRW zum § 52 BHKG vom 12.10.2026